Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/570

17. 03. 99

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Erhöhung der Attraktivität des freiwilligen Umweltaudits durch Deregulierung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

daß sich das Umwelt-Audit als Instrument bewährt hat. Dies zeigen die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des Umwelt-Audit-Gesetzes. Diese positive Bewertung gilt auch für die Tätigkeit des Umweltgutachterausschusses, dem es gelungen ist, die Interessen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zum Zwecke der Fortentwicklung des Umwelt-Audit-Systems in Deutschland zu bündeln.

Allerdings hat sich herausgestellt, daß national die Zuwachsrate der registrierten Standorte gesunken ist und zunehmend Zertifizierungen nach der ISO-Norm 14001 vorgenommen werden. Das Umwelt-Audit befindet sich in Konkurrenz zur ISO-Norm 14001. Letzteres erfreut sich aufgrund ihrer erhöhten Praktikabilität, ihren geringeren Umweltanforderungen und ihrer weltweiten Verbreitung immer größerer Beliebtheit. Aus diesem Grunde ist eine Aufwertung des Umwelt-Audits und Verstärkung der Anreize zur Teilnahme erforderlich.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

eine Deregulierungsinitiative für diejenigen Unternehmen zu starten, die sich einem betrieblichen Umweltmanagement unterziehen. Zwar bringt das Umwelt-Audit häufig Vorteile durch Einsparungen bei Abfällen, Abwasser und Energie, doch kommt damit natürlich auch Überwachungs- und Berichtsaufwand dazu.

Die Deregulierung soll dem Öko-Audit neue Impulse geben. Dies ist auch deshalb notwendig, weil geplant ist, auch die ISO-Normen zu novellieren, was deren Attraktivität zusätzlich erhöhen würde. Eine Novellierung der

Normen ist zwar noch nicht beschlossen, es hat jedoch bereits eine Vorprüfung darüber stattgefunden und es spricht viel dafür, daß auch die ISO-Normen novelliert werden.

Es soll dabei zu einer Erleichterung bei den Genehmigungsverfahren, Entlastung bei Berichtspflichten, Nachweisverfahren und Überwachung für zertifizierte Betriebe kommen. Zu den Vorteilen, die das Umwelt-Audit den Betrieben häufig bringt, muß endlich auch die versprochene Deregulierung hinzukommen, um das Umwelt-Audit als Instrument zu retten.

Die Vorschläge lauten im einzelnen:

1. Es sollte eine mögliche Doppelarbeit zwischen Öko-Audit und der Zertifizierung nach der ISO-Norm 14001 vermieden werden. Eine bessere Vernetzung zwischen beiden Systemen ist anzustreben. Es sollte sichergestellt werden, daß mit dem Erwerb des Öko-Audits auch automatisch eine Zertifizierung nach ISO-Norm 14001 erworben wird.

2. Für die Bereiche Luft und Abfall sollen bedingungsfreie Öffnungsklauseln eingeführt werden, so daß für registrierte Standorte – mit Ausnahme von Störfallbetrieben, die nach Artikel 9 der Seveso-II-RL einen Sicherheitsbericht zu übermitteln haben – die Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation entfällt.

3. Bei registrierten Standorten werden bedingungsfreie Öffnungsklauseln eingeführt, mit dem Inhalt, daß die Anzeigepflicht zu Bestellung, Aufgaben, Aufgabenänderungen und Abberufung von Immissionsschutz-, Störfall-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten entfällt.

4. Analog zu Öffnungsklauseln im Wasserhaushaltsgesetz sollen im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung durch Immissionsschutz- und Abfallbeauftragte im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Öffnungsklauseln eingeführt werden, die für registrierte Standorte die Möglichkeit der Einschränkung von Aufgaben der Betriebsbeauftragten einräumen.

5. Die Vollzugshinweise der Länder sollten so geändert werden, daß bei registrierten Standorten auf eine Anordnung zur Bestellung von Gewässer-, Abfall- und Immissionsschutzbeauftragten verzichtet werden kann.

6. Durch eine konditionale Öffnungsklausel soll ermöglicht werden, daß der Betreiber obligatorische erstmalige und wiederkehrende Messungen selbst vornehmen kann, wenn er die hierfür erforderliche Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Dies soll auch für den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gelten, der die im BImSchG vorgeschriebenen einmaligen und wiederkehrenden Messungen vornehmen muß. Eine Verlängerung der Prüfungszeiträume ist anzustreben.

7. Weiterhin soll der Betreiber eines registrierten Standortes die Möglichkeit haben, die im BImSchG vorgesehenen Funktionsüberprüfungen selbst durchführen zu können.

8. Dem Betreiber soll im Regelfall die in einigen Verordnungen des BImSchG vorgesehene Durchführung der Kalibrierung selbst gestattet werden, soweit er die erforderliche Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung des Prüfungspersonals gewährleistet.

9. Es soll eine optionale Öffnungsklausel eingeführt werden, wonach Messungen nach § 26 BImSchG aus besonderem Anlaß vom Betreiber durchgeführt werden, wenn er die erforderliche Fachkunde und die gerätetechnische Ausstattung besitzt.
10. Es soll eine konditionale Öffnungsklausel vorgesehen werden, wonach bei registrierten Standorten sicherheitstechnische Sachverständigenprüfungen nicht nur von im § 29 BImSchG genannten Sachverständigen oder von Störfallbeauftragten, sondern auch von anderen Betriebsangehörigen durchgeführt werden können, wenn er die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.
11. Es soll eine bundeseinheitliche konditionale Öffnungsklausel geschaffen werden, daß Prüfungen von Abfallwirtschaftskonzepten und Bilanzen durch den Verpflichteten selbst durchgeführt werden können.
12. Es sollte eine konditionale Öffnungsklausel vorgesehen werden, daß in einigen Verordnungen des BImSchG vorgesehene Berichte und Beurteilungen über Messungen/Kalibrierungen nur noch auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden müssen. Zusätzlicher Betriebsaufwand kann auch dadurch vermieden werden, daß für die Berichterstellung interne Datensammlungen, die im System anfallen, anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Berichte verwendet werden dürfen.
13. Die Emissionsfernüberwachung nach § 31 BImSchG soll bei registrierten Standorten entfallen.
14. Bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren und abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren sollen Antragsunterlagen zertifizierter Betriebe keiner gesonderten Begutachtung durch einen Sachverständigen, sondern nur noch einer Plausibilitätsprüfung bedürfen, sofern diese Berichte Gegenstand der Überprüfung durch den Umweltgutachter waren.

Bonn, den 17. März 1999

Birgit Homburger
Ulrike Flach
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion